

GZ: 52/7/24

ENTSCHEIDUNG DES ÄLTESTENRATES DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT HAMBURG (KöR)

Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg in ihrer Fassung vom 1. März 1974 (Amtlicher Anzeiger - Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, Seite 349), zuletzt geändert am 26. Januar 2024 (Amtl. Anz. S. 492) („Hauptsatzung“)

In der Sache

Anfechtung Wahl Fachschaftsrat (FSR) Sozialökonomie 2024/25

hat der Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität Hamburg (KöR) am 10. Dezember 2024 folgendes beschlossen:

**Die Anfechtung der Wahl des FSR Sozialökonomie wird zurückgewiesen.
Die Wahl wird nicht wiederholt.**

Gründe:

Die Antragsteller*innen haben vorgetragen, dass die Wahl in verschiedener Hinsicht auf unrechtmäßige Weise beeinflusst wurde:

- A) Die Allgemeinheit der Wahl sei dadurch verletzt worden, dass Studierende des Masterstudiengangs „International Business and Sustainability“ (MIBAS) nicht im selben Maße an der Wahl teilhaben konnten, wie andere Studierende des Fachbereichs (FB) Sozialökonomie. So seien MIBAS Studierende erst nach einer Erörterung der Zugehörigkeit der MIBAS-Studierenden zur Fachschaft Sozialökonomie mit der Wahlleitung zur Wahl zugelassen worden.
- B) Die Wahl-Vollversammlung (VV) sei nicht ordnungsgemäß durch den Fachschaftsrat per öffentlichem Anschlag angekündigt worden. So sei es außerdem den Antragsteller*innen der Liste 2 nicht möglich gewesen, ihre Kandidatur vor der VV der Wahlleitung mitzuteilen, da diese nicht per Anschlag bekannt gegeben worden sei. Generell sei die Wahl durch nicht ausreichende Mobilisierung behindert worden.
- C) Der FSR habe das Neutralitätsgebot verletzt, in dem er als FSR zur Wahl einer bestimmten Liste aufgerufen habe. Insbesondere sei dies durch

- D) Verächtlichmachung und Diffamierung der Liste 2 und kandidierenden Einzelpersonen der Liste auf Social Media, durch eine Mail im Zuge der Orientierungseinheit (OE), Ausdrucken von Fotos, die in FSR-Räumen ausgehängt wurden und einem Transparent, welches im Foyer des VMP 9 aufgehängt wurde, geschehen.

zu A)

Diesbezüglich räumt die Wahlleitung ein, dass sie MIBAS-Studierende zuerst bat zu warten, mit dem Verweis darauf, den Sachverhalt, ob sie als Teil der Fachschaft Sozialökonomie anzusehen seien und somit Wahlberechtigt sind, erst klären müsste. Darin bestand ein Wahlfehler. Es konnte durch den Ältestenrat nicht abschließend geklärt werden, ob auch vor dem Hinweis, dass MIBAS-Studierende als Teil der Fachschaft anzusehen seien, Personen dieses Studienganges zurückgewiesen worden.

Jedoch ist aufgrund der geringen Größe des Studienganges (72) und der zehn Angehörigen dieses Studienganges, die vermutlich insgesamt abgestimmt haben, strittig, dass es zu Mandatsveränderungen gekommen wäre und somit eine Zurückweisung der Wahl aus diesem Grund nicht angebracht, zumal die Wahlleitung, trotz gegensätzlichem Rat des Hochschulpolitischen Referats des AStA, MIBAS-Studierende nach der Prüfung zur Wahl zuließ.

zu B)

Die VV sowie die Wahl wurden ordnungsgemäß nach § 4 Abs. 1 FSRO (in der Version vom 3. Dezember 1982, Amtl. Anz. S. 2229) per öffentlichem Anschlag einberufen. Auch der Vorwurf, der Beschluss zur Festsetzung des Wahltermins sei nicht in einer öffentlichen Sitzung getroffen worden, konnte nicht erhärtet werden. Mitglieder des FSR konnten glaubhaft machen, in dem fraglichen Zeitraum vor der Wahl regelmäßige öffentliche Sitzungen abgehalten zu haben, so auch am 23. Oktober 2024, zwei Wochen vor der Wahl am 6. November 2024. Die FSRO sieht nicht vor, dass der FSR über einen öffentlichen Anschlag hinaus die VV anzukündigen hat.

zu C)

Zunächst ist festzuhalten, dass der Ältestenrat keine strafrechtliche Beurteilung bezüglich der Erfüllung des Tatbestands des § 187 StGB („Verleumdung“) oder weiterer strafrechtlicher Tatbestände treffen kann. Auch die Feststellung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche liegt außerhalb der Qualifikation und Zuständigkeit des Ältestenrats. Gemäß Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung entscheidet der Ältestenrat über die Auslegung dieser Satzung sowie der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studierendenparlament beschlossen oder bestätigt sind, auf Antrag des AStA über Maßnahmen nach Artikel 33 sowie in allen ihm vom Studierendenparlament sonst zugewiesenen Fällen.

Weiterhin ist auf die Feststellung aus dem Verfahren „Anfechtung Wahl FSR Lehramt an allgemeinbildenden Schulen 2024/25“ (GZ: 52/6/24) hinzuweisen, dass die Regelungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft keine Normen bezüglich des Wahlkampfes enthalten. Die folgenden Ausführungen beziehen sich u.a. auf die Erörterungen im Rahmen der Beschlussbegründung in der Entscheidung 52/6/24.

Im Folgenden wird die Bewertung des Ältestenrates über einzelne Vorwürfe vorgebracht.

1. Die genannte Telegramm-Gruppe, in der Wahlaufrufe für Liste 1 und potentiell diffamierende Aussagen zu Liste 2 veröffentlicht wurden, war eine private Gruppe, die kein offizieller Kanal des FSR ist. So wurde während der Verhandlung vorgebracht, dass auch die Antragssteller einen solchen Kanal nutzen, welcher aus der Fachschaftsratsarbeit übernommen wurde. Es handelt sich hierbei um keinen Wahlfehler.
2. Die Vorwürfe, dass Gespräche zwischen Tutor*innen in der Orientierungseinheit (OE) und potentiellen Wähler*innen Diffamierungen enthalten hätten, die wahlbeeinflussend seien, sind keine Wahlfehler, die der ÄR beurteilen kann, da die OE zur Zuständigkeit der Universität Hamburg gehört und nicht zur Verfassten Studierendenschaft

(vgl. 53/6/24). Auch wenn FSR-Mitglieder ausdrücklich als Privatpersonen und nicht in ihrer Funktion als FSR-Mitglieder Äußerungen treffen, fällt dies nicht in den Zuständigkeitsbereich des ÄR.

3. Die im FSR-Büro aufgehängten Bilder, welche zwei Kandidierende der Liste 2 abbilden, stellen auch keine mandatsrelevanten Wahlfehler dar, da das Büro kein dauerhaft öffentlich zugänglicher Raum ist. Daher ist nicht anzunehmen, dass eine relevante Anzahl Studierender durch diese Darstellung in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst wurde.
4. Das im Foyer des VMP 9 angebrachte Transparent mit einem Wahlauftrag für Liste 1 war durch ein Logo des FSR-Sozialökonomie gekennzeichnet und kann damit eindeutig als eine unzulässige Wahlbeeinflussung eingestuft werden, da der zuvor amtierende FSR parteiisch geworden ist.
Zur Untermauerung der Mandatsrelevanz bringen die Antragstellenden vor, dass zwar nach einer Beschwerde ihrerseits das entsprechende Transparent durch den FSR abgenommen wurde. Im Anschluss sei jedoch keine öffentliche Klarstellung des Sachverhalts erfolgt. Die sei jedoch nach Meinung der Antragstellenden notwendig gewesen.
Da das Transparent lediglich für eine äußerst kurze Dauer aushing, nicht von einer relevanten Anzahl Studierender wahrgenommen werden konnte und dem Ältestenrat keine Verbreitung z.B. als Foto über soziale Medien bekannt gemacht wurde, hat diese unzulässige Einflussnahme keine Mandatsrelevanz. Daher führt auch dieser Aspekt nicht zur Begründung der Ungültigkeit der Wahl.

In der Gesamtschau konnten die Antragstellenden nicht überzeugend darlegen, dass es zu außergewöhnlichen und insbesondere zu mandatsrelevanten Wahlfehlern gekommen ist.

Hamburg, 10. Dezember 2024

Paul Veit	Marla Sophie Myketin	Justin Turpel
Hendrik Jensen	Mila Danlowski	Mathis Lorenzen
Peter-Peer Wagner	Azul Lebrija Castillo	Manal Soussi

Abweichendes Votum: Gunhild Berdal

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidungen des Ältestenrates der Studierendenschaft ist endgültig. Die Organe der Studierendenschaft der Universität Hamburg unterstehen der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Universität Hamburg. Dieses ist erreichbar unter *Universität Hamburg, Präsidium, Mittelweg 177, 20148 Hamburg*.

Anlage:

- Abweichende Meinung des Ältestenratsmitglied Gunhild Berdal

ANLAGE**Abweichende Meinung des Ältestenratsmitglied
Gunhild Berdal**

1. Die Wahl zum FSR Lehramt 7.-8.11.2024 ist für ungültig zu erklären und im Wintersemester 24/25 zu wiederholen.

2. Für die zu wiederholende Wahl entwickelt der Ältestenrat in Zusammenarbeit mit den kandidierenden Listen Maßstäbe für eine demokratische Wahl, bei der der Disput divergierender Auffassungen über FSR-Arbeit politisch, ohne Diffamierungen und Degradierungen, geführt wird.

Begründung

Zu dem eigentlichen Problem dieser (und anderer) FSR-Wahlen bezieht die Mehrheit im Ältestenrat nicht oder nur verharmlosend Stellung: Dass innerhalb der Verfassten Studierendenschaft umfassend und ungehemmt gegen linke Studierende gehetzt werden kann und dies nicht nur Wahlergebnisse empfindlich beeinflusst, sondern den Eindruck vermittelt, Politik sei ein schmutziges Geschäft und damit massenhaft Studierende davon abhalten, sich für ihre Rechte zu engagieren. Die Tatsache, dass dies organisiert, im Namen von Fachschaftsräten und OE-TutorInnen und mit Infrastruktur der VS geschehen kann, wird mit dem Mehrheitsbeschluss nicht zurückgewiesen, sondern im Gegenteil positiv sanktioniert und damit weiter möglich gemacht.

Im Einzelnen:

A) MIBAS ist nicht die Hauptsache. Aber: An dem Beispiel zeigt sich ein gewisses Misstrauen der Wahlleitung und eine hohe Restriktivität gegenüber den Studierenden. Mit der Abweisung von der Wahl wird der Eindruck vermittelt, jemand wolle betrügen, die Unsicherheit über die Wahlberechtigung wird gegen die WählerInnen gewendet, die somit ihr gutes Wahlrecht nicht wahrnehmen können. Diese Studierenden vom Anfang an zur Wahl zuzulassen hätte weniger Schaden angerichtet, als sie nicht zuzulassen, auch im Hinblick auf andere potentiellen WählerInnen. Der Studiengang beinhaltet auch nicht 72 Studierende, das ist die Anzahl der Zugelassenen pro Semester, es betrifft 200-250 Studierende, darunter viele Internationale.

B) Was die Rechtmäßigkeit der Vollversammlung betrifft, ging es in der mündlichen Verhandlung vor allem darum, ob der FSR eine öffentliche Sitzung abgehalten habe, auf der die Einberufung zur VV beschlossen wurde. Die AntragsgegnerInnen schreiben in ihrer Stellungnahme zwar, dass am 23.10.24 eine FSR-Sitzung stattgefunden habe, können dies aber weder schriftlich noch mündlich belegen. Im Gegenteil konnten die AntragstellerInnen glaubhaft machen, dass sie sich u.a. an dem besagten Tag darum bemüht haben, zu erfahren, ob eine Sitzung stattfindet, was von FSR-Mitgliedern verneint wurde, bzw. als

ungewiss dargestellt wurde. Ohne eine rechtmäßige FSR-Sitzung kein wirksamer Beschluss zur Einberufung der VV und damit keine Wirksame VV und keine wirksame Wahl.

Der Ausschluss bestimmter Studierender, heimliche Treffen und Absprachen, die kurzfristige und schlechte Mobilisierung sprechen nicht von einer demokratischen Offenheit, die zum Mitmachen in der VS einlädt. Dies zu ermöglichen ist aber eine Kernaufgabe der FSRe.

C) Mit dem „Neutralitätsgebot“ ist gemeint, dass ein FSR als Gremium der Interessenvertretung aller Studierenden nicht zur Wahl einer Liste 1 aufrufen oder gegen eine Liste 2 hetzen kann. Die Regierung darf auch nicht zur Wahl einzelner Parteien aufrufen und der AStA sollte nicht Werbung für bestimmte Listen machen.

In diesem Fall wurden Beziehungen genutzt und Vertrauen missbraucht, um potentielle WählerInnen einzuschüchtern. Wenn die Antragstellenden vortragen, sie seien im Wahlkampf verächtlich gemacht und herabgewürdigt, sind Straftatbestände wie üble Rede und Verleumdung im Spiel und müssen geprüft werden. Üble Nachrede ist, wenn jemand *„in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, (...) wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist“* (Strafgesetzbuch § 186). Unabhängig davon, ob manche wirklich glauben, dass die „Kritischen Aktiven in der Sozialökonomie“ oder das „Bündnis für Aufklärung und Emanzipation“ eine Sekte seien – erweislich wahr ist es nicht. Die AntragstellerInnen haben in der mündlichen Verhandlung dagegen ihr humanistisches Weltbild und die entsprechend Praxis erläutert.

Wie schon im Verfahren Lehramt ist es sinnvoll, für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Wahl das Personalvertretungsrecht zur Grundlage zu nehmen. Hier heißt es im § 25 Absatz 1 Satz 1: *„Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen.“* In einschlägigen Kommentaren und Urteilen heißt es dazu:

„Eine gegen die guten Sitten verstoßende Beeinflussung und daher unzulässige Wahlwerbung wird angenommen bei verunglimpfender Abwertung von Mitbewerbern, bei diffamierender oder grob wahrheitswidriger Propaganda über Wahlbewerber sowie bei Schmähkritik“. (https://www.beck-shop.de/ilbertz-widmaier-knorz-recht-verwaltung-bundespersonalvertretungsgesetz/product/31304992?srsId=AfmBOorGtujPKUx0g725WnJM5WrerYykUnQHpfly55eQn4eJNE6hM_Ur)

OVG Hamburg vom 3.10.160, PersV 1962: *„Beleidigende oder verleumderische Aussagen sind daher stets als unzulässige Wahlbeeinflussung zu betrachten.“*

Mit der Anfechtung einschließlich der „Beweisphotos“ und den mündlichen Darlegungen sind viele Belege für eine solche Wahlbeeinflussung vorlegt und nicht widerlegt worden. Es gibt Grund zu der Annahme, dass dies nur die Spitze des Eisberges ist. Eine Wahl mit freier Meinungsbildung war unter diesen Bedingungen nicht möglich. Unabhängig davon, wer die Diffamierungen verbreitet (hat), es gibt sie und sie beeinflussen die Wahl. Eine *„allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl“*, wie es das Grundgesetzes es gebietet (Art 28), kann so nicht stattfinden. Die Gleichheit der Wahl für die Kandidierenden wird durch die

Stigmatisierung von bestimmten Gruppen und Herabwürdigung einzelner Personen außer Kraft gesetzt. Es wird zudem eine politische (Un-)kultur geschaffen, die Menschen davon abhalten, sich ungehindert zu informieren, zu äußern, zu wählen und zu beteiligen. Ein Klima der Angst und sozialer Druck verfälschen so das Wahlergebnis. Darüber hinaus wird die Verfaßte Studierendenschaft insgesamt als Institution diskreditiert und geschädigt.

Zu den einzelnen Punkten:

1. Eine Telegramm-Gruppe, die aus der Arbeit im Fachschaftsrat entsteht, ist nie privat. Mindestens wird darauf gesetzt, dass geglaubt wird, es handele sich um einen offiziellen Kanal. Entscheidend ist auch der Unterschied, ob hunderte von KommilitonInnen über aktuelle Entwicklungen informiert und zu Gremium- und FSR-Sitzungen eingeladen werden, oder ob diffamierende Inhalte über „die Anderen“ verbreitet werden.

2. Genau so künstlich wie „privat“ und „politisch“ ist die von den AntragsgegnerInnen gemachte Trennung zwischen FSR und OE-TutorInnen. Historisch gewachsene Praxis ist, dass die FSRe wesentlich die Orientierungseinheiten planen und mit durchführen und die Überschneidung der Mitglieder gross ist. Die Tatsache, dass die OE-TutorInnen von der Uni bezahlt werden, ist erstens erkämpft und zweitens kein (guter) Grund dafür, gegen die Studierenden zu arbeiten.

Dem schriftlichen Erinnerungsbericht OE 2024 eines Erstsemesters ist zu entnehmen, dass OE-TutorInnen verabredeterweise „Das BAE“ in ihren Einheiten zum Thema machen:

„Die Gruppenleiter waren auf einmal sehr ernst in ihrem Auftreten und meinten, sie wollten mit uns über eine Gruppe reden und dass sie dies eigentlich später vorhatten, aber die besagte Gruppe sei bereits unten anwesend. Es ging um das BAE. Sie warnten vor der Gruppe, dass sie kultähnliche Strukturen habe und insgesamt fragwürdig sei. Dabei nannten sie Punkte wie, dass das BAE Mitglieder hat, welche seit 20 Semestern studieren und dass jemand bereits in Richtung Rente gehe, und wie sie nur an der Uni bleiben, um Hochschulpolitik zu führen.

Sie empfahlen uns, dass wir uns von den Mitgliedern des BAE ferhalten und nicht in ihre Strukturen reinziehen lassen. Und dass sie, wenn man einfach mal mit ihnen redet, harmlos erscheinen und sogar viele Inhalte hätten, mit denen man erstmal so zustimmen könnte, aber dass wir uns trotzdem in Acht nehmen sollen, nicht hineingezogen zu werden.“

Es ist beabsichtigt und damit zu rechnen, dass viele sich durch diese „Warnungen“ von der Wahl (von Mitgliedern) dieser Gruppe und überhaupt vom Wählen abschrecken lassen.

3. Die „Verbrecherphotos“ von Mitgliedern der „Kritischen Aktiven“ im Fachschaftsrat haben dieselbe Funktion: die KommilitonInnen lächerlich zu machen und abzuschrecken. Das Büro ist kein Wohnzimmer, sondern ein öffentlicher Sitzungs- und Arbeitsraum, wo auch Menschen zur Beratung oder mit anderen Anliegen vorbeikommen. Insofern ist anzunehmen, dass eine relevante Anzahl sie sehen, sich negativ beeinflussen lassen und gar meinen, sie müssten gegen diese Verbrecher stimmen.

4. Die Werbung des amtierenden FSR für die Wahl „ihrer“ Liste zum nächsten FSR ist eine eindeutige Grenzüberschreitung. Die schnelle „Einsicht“ des FSR spricht dafür, dass es bewusst und nicht aus Naivität gemacht wurde und dass hinter den Kulissen viel mehr Manipulation stattgefunden hat. Die Beeinflussung geht also noch weit über das gut sichtbare Transparent hinaus.

Insgesamt ist festzuhalten, dass all diese unzulässige Wahlbeeinflussung – antikommunistische und altersrassistische Herabwürdigungen, restriktive Einschränkungen des Wahlrechts, die Geheimhaltung von FSR-Sitzungen, die Nutzung von VS-Infrastruktur für egoistische Interessen – sehr gut geeignet sind, das Wahlergebnis erheblich zu verfälschen und ungünstig zu machen.

Wider die Politikverdrossenheit: Die VS demokratisch erweitern und kultivieren.